

§. 7.

In den Postorten wird, sofern die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnung der Abonnenten auf Verlangen derselben durch Postbedienstete erfolgt, an Bestellgebühr erhoben, wenn die Zeitungen wöchentlich erscheinen:

6 bis 7 mal	48 Kr. oder 14 Sgr.	jährlich,
3 " 5 "	36 " " 10 " "	
1 " 2 " und seltener	18 " " 5 " "	

Eine Ermäßigung der vorstehenden Bestellgebühren für Regierungs-, Gesetzs-, Amts- und Intelligenzblätter bleibt vorbehalten.

§. 8.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift von einer diesseitigen Poststelle des Bestellungs- oder Verlagortes an einen andern Ort des Fürstlichen Postverwaltungsbezirks auf dem gewöhnlichen Zeitungswege, so hat derselbe ohne Rücksicht auf die Anzahl der nachzusendenden Blätter eine Wisogebühr von 14 Kr. oder 4 Sgr. pränumerando zu bezahlen, und außerdem nur noch die etwaigen an eine fremde Postanstalt zu entrichtenden Transitgebühren.

Soll die Nachsendung an einen Ort außerhalb des Fürstlichen Verwaltungsbezirks erfolgen, so finden die mit der beteiligten Postverwaltung bestehenden vertragmäßigen Bestimmungen Anwendung, falls aber solche nicht vorgesehen sind, so kann die Nachsendung nur nach vorgängiger Verständigung mit der Poststelle des neuen Bestimmungsortes stattfinden, in welchem Fall von Seiten der diesseitigen absendenden Poststelle zwar nur die oben bestimmten Wisogebühren erhoben werden, der betreffende Abonnent aber am Distributionort zur Zahlung der daselbst gesetzlich Gebühren verpflichtet ist.

Ueber die in solchen Fällen pränumerando erhobene Bestellgebühr haben die beteiligten Poststellen pro rata Abrechnung zu pflegen.

Für Zeitungen, welche aus einem fremden Postverwaltungsbezirk einem Abonnenten nach einem Ort des diesseitigen Postbezirks nachgesendet werden, wird die Distribution, insofern nicht vertragmäßige Bestimmungen entscheiden, nur gegen Entrichtung der vorschristsmäßigen Speditions- und Bestellgebühr geschehen, wobei mindestens ein Quartalsbetrag zu berechnen ist.